

Stadt

Simbach a. Inn

Ort, Datum

Simbach a. Inn, 17.08.2016

## Bekanntmachung

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren nach § 43 Satz 1 EnWG für den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Simbach a. Inn zur Landesgrenze bei St. Peter am Hart in Österreich; (3. Teilabschnitt der Leitung Altheim - Matzenhof - Simbach am Inn - Landesgrenze)

Die Planfeststellung wurde beantragt von der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin)

Für das Vorhaben besteht eine **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 8 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG). Nach § 9 UVPG und Art. 78g BayVwVfG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, damit der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern. In der Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit auch darüber zu unterrichten, welche Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt wurden.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Simbach a. Inn, Erlach, Kirchdorf a. Inn und Eggstetten beansprucht.

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme

in der Zeit (vom – bis)

29.08.2016 – 26.09.2016

während der Dienststunden (von – bis)

Mo – Do 8-12 Uhr Fr 8-12 Uhr  
u. 13.30-15.30 Uhr

aus:

Stadt Simbach a. Inn, Jurist. 14, Zi. 204 (Stadtbaudamt 2. OG)

- 1 Übersichtsplan M 1:25.000 (Ordner 1, Register 1)
- 2 Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Ordner 1, Register 2)  
Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ) gemäß § 6 UVPG zur 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze - Simbach, B153
- 3 Wegenutzungsplan M 1:25.000 (Ordner 1, Register 3)
- 4 Rückbaumaßnahmenplan M1:25.000 (Ordner 1, Register 4)
- 5 entfällt
- 6 Mastprinzipzeichnungen (Ordner 1, Register 6)
- 7 Lage- / Bauwerkspläne (Ordner 1, Register 7)  
Erläuterungen zum Lage- / Bauwerksplan
- 7.1 Lage - / Bauwerkspläne der 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze - Simbach, B153
- 8 Längenprofile/ Erläuterungen zum Längenprofil (Ordner 2, Register 8)  
8.1 Längenprofile der 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze - Simbach, Ltg. B153  
8.2 Längenprofile der 220-kV-Leitung St.Peter - Pleinting, Ltg. B97  
8.3 Längenprofile der 110-kV-Leitung Simbach - Pfarrkirchen, Ltg. O58
- 9 Regelfundamente (Ordner 2, Register 9)
- 10 Bauwerksverzeichnis und Mastlisten (Ordner 2, Register 10)

11	entfällt
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Ordner 3, Register 12)
12.1	Erläuterungsbericht zum LBP
12.2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne (M 1:2.500)
13	entfällt
14	Grunderwerb (Ordner 3, Register 14)
14.1	Grunderwerbsplan M 1:2.500; Ltg. B153
14.2	Grunderwerbsverzeichnis (Neubau / Rückbau)
14.3	Kreuzungsverzeichnis
14.4	Musterdienstbarkeit
15	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) (Ordner 4, Register 15)
15.1	Erläuterungsbericht zur UVS
15.2	Karten zur UVS Teil 1 (M1:10.000)
16	Gesonderte Untersuchungen (Ordner 4, Register 16)
16.1	Immissionsbericht
16.2	Schallgutachten
17	FFH-Gebiet (Ordner 5, Register 17)
17.1	FFH-Verträglichkeitsabschätzungen
17.2	FFH-Verträglichkeitsprüfungen
17.2.1	FFH-VP "Innleite zwischen Buch und Simbach"
17.2.2	FFH-VP "Salzach und Unterer Inn"
17.2.3	SPA-VP "Salzach und Inn"
18	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Ordner 6, Register 18)
M	Materialband (Ordner 6, Register 19)
M.1	Baugrunduntersuchungen der Maststandorte
M.2	Ergänzende Studie von Prof. Oswald "Kabelauslegung und Kostenvergleich bei Übertragungsleistung von 3000 MVA auf das 380-kV Leitungsvorhaben Ganderkesee - St. Hölfe in der Ausführung als Freileitung oder Drehstromkabelsystem
M.3	Hydrologisches Gutachten - Errichtung von 3 Strommasten im Wasserschutzgebiet Erlacher Au

Hiervon sind für die Umweltauswirkungen insbesondere folgende Unterlagen erheblich:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben (= Unterlage 2)
- Rückbaumaßnahmenplan (Unterlage 4)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (= Unterlage 12)
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) (= Unterlage 15)
- Immissionsbericht (= Unterlage 16.1)
- Schallgutachten (= Unterlage 16.2)
- FFH-Gebiet (= Unterlage 17)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (= Unterlage 18)
- Materialbände 1 und 3 (= Unterlage M)

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Datum)	<u>10.10.2016</u>	schriftlich oder zur Niederschrift erheben
---------	-------------------	--

bei (Anschrift der Auslegungsbehörde)	<u>der Stadt Simbach a. Inn, Thunstr. 14, 84359 Simbach a. Inn</u>
---------------------------------------	--

oder

bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
--

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6)

BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichneter mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, den die Regierung von Niederbayern ggf. noch ortsüblich bekanntmachen wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nummer 1 Satz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44 Abs. 3 EnWG).
7. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Niederbayern ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.
8. Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter [www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) unter den Rubriken „Bereich 2“, „Verkehrswesen“, „Energieleitungen“, „derzeit laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

Unterschrift

Klaus Schmid  
1. Bürgermeister



- Siegel -